

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Privatrecht (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

Vom 8. Februar 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2010-3)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

¹Ziel des Studiums ist es, den Studierenden methodische und materiell-rechtliche Grundlagen der Rechtswissenschaften zu vermitteln. ²In sinnvoller Ergänzung zu ihrem Hauptfach erwerben die Studierenden vertiefte juristische Kompetenzen im Privatrecht, um sich dadurch ein möglichst breites Spektrum an beruflichen Tätigkeitsfeldern zu erschließen. ³Die Nebenfachstudien des Privatrechts befähigen die Studierenden dazu, juristische Problemstellungen zu erkennen und, soweit es ihr Berufsfeld erfordert, diese in Zusammenarbeit mit hauptberuflichen Juristen zu lösen.

Zu § 5 ASPO: Studienbeginn

Das Nebenfach-Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

Zu § 6 ASPO: Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

Für die Anzahl und Ausgestaltung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die Studienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen in den Anlagen verwiesen.

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Sätze 2, 3 und 5:

¹Das Nebenfach umfasst 60 ECTS-Punkte und ist als Bestandteil eines Bachelor-Studiengangs mit insgesamt 180 ECTS-Punkten in einer Hauptfach-Nebenfach-Kombination entsprechend des § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 ASPO möglich.

²Das Bachelor-Nebenfach Privatrecht kann grundsätzlich mit allen an der Universität Würzburg angebotenen Bachelor-Hauptfächern (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern die fachspezifischen Bestimmungen dieser Hauptfächer die jeweilige Kombination nicht ausschließen.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Satz 1:

¹Das Nebenfach Privatrecht besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 40 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 20 ECTS-Punkten. ²Die Zuordnung der einzelnen Module ist der Studienfachbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 3:

¹Die Ausgestaltung des Nebenfachs im Hinblick auf die Zuordnung der einzelnen Module auf die Fachsemester sowie den Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist dem folgenden Studienverlaufsplan zu entnehmen:

1. Semester (Pflichtbereich)

Grundkurs Bürgerliches Recht 1 Vorlesung mit Konversatorium	5 + 2 SWS	10 ECTS-Punkte
--	-----------	----------------

2. Semester (Pflichtbereich)

Grundkurs Bürgerliches Recht 2	4 + 3 SWS	10 ECTS-Punkte
--------------------------------	-----------	----------------

3. Semester (Pflichtbereich)

Grundkurs Bürgerliches Recht 3 Vorlesung mit Konversatorium	4 + 2 SWS	10 ECTS-Punkte
--	-----------	----------------

4. Semester (Pflichtbereich)

Grundzüge des Handelsrechts	2 SWS	4 ECTS-Punkte
Arbeitsrecht	3 SWS	4 ECTS-Punkte
Einführung in das Gesellschaftsrecht	1 SWS	2 ECTS-Punkte

5. Semester und 6. Semester (Wahlpflichtbereich)

Rechtsgeschichte 1	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Römisches Privatrecht in der europäischen Rechtsentwicklung	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Vertiefungsveranstaltung Handels-, Wert- papier- und Personengesellschaftsrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Europäisches Gesellschaftsrecht	1 SWS	2 ECTS-Punkte

Recht des unlauteren Wettbewerbs mit europäischen Bezügen	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Deutsches und europäisches Markenrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Urheberrecht und Grundzüge gewerblichen Rechtsschutzes mit europäischen Bezügen	1 SWS	2 ECTS-Punkte
Europäisches und deutsches Internationales Privatrecht	4 SWS	6 ECTS-Punkte
Europäisches und deutsches Internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Rechtsvergleichung	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Europäisches Privatrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Binnenmarktrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Deutsches und europäisches Kartellrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Internationales Handelsrecht und Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Betriebsverfassungsrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Recht der Unternehmensmitbestimmung	1 SWS	2 ECTS-Punkte
Europäisches Arbeitsrecht 1	1 SWS	2 ECTS-Punkte
Europäisches Arbeitsrecht 2	1 SWS	2 ECTS-Punkte
Arbeitsgerichtliches Verfahren	1 SWS	2 ECTS-Punkte

²Die Einhaltung des Studienverlaufsplans wird dringend empfohlen.

Zu § 7 ASPO: Lehrformen

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 3:

¹Das Studium setzt die Teilnahme an verschiedenen Lehrveranstaltungen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. ²Neben den in der ASPO genannten Lehrformen gibt es an der Juristischen Fakultät die spezifische Lehrform des Konversatoriums (O):

³Konversatorien sind vorlesungsbegleitende Veranstaltungen, die die Studierenden in kleinen Gruppen besuchen. ⁴Sie dienen einerseits der Begleitung und Nachbereitung der Vorlesungen.

⁵Sie vermitteln darüber hinaus die besondere Methodik der juristischen Fallbearbeitung.

Satz 4:

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten.

Zu § 8 ASPO: Umfang der Prüfung, Fristen

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

Die für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen und Teilmodulen ergeben sich aus den Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Anlage 2).

**Zu § 17 ASPO:
Form der Prüfungsleistungen**

Abs. 2: Regelung der Teilmodulprüfungen

Satz 1:

Die Form, die Dauer und der Umfang der Prüfungen sind in den und Teilmodulbeschreibungen (Anlage 2) geregelt.

**Zu § 18 ASPO:
Mündliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

¹*Mündliche Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfungen statt.* ²*Der bzw. die Teilmodulverantwortliche ist ermächtigt, die Einzelheiten des Prüfungsmodus festzulegen.*

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer der Prüfungen ist den Teilmodulbeschreibungen zu entnehmen.

**Zu § 19 ASPO:
Schriftliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen geregelt.

**Zu § 20 ASPO:
Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Projektarbeiten, praktische Prüfungen, Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangsspezifisch mögliche Prüfungen**

Abs. 8: *Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangsspezifisch mögliche Prüfungen*

¹*Im Nebenfach Privatrecht sind folgende studiengangsspezifische Prüfungen vorgesehen:*

- *Hausarbeit, in Ergänzung zu § 20 Abs. 2 ASPO: Die ausführliche Lösung eines komplexen Sachverhalts unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Literatur.*
- *Seminararbeit: Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem spezifischen vom Seminarleiter ausgewählten oder vorgeschlagenen Thema, in der Regel verbunden mit einem Vortrag während der Seminarveranstaltung.*

²*Prüfungsdauer und Prüfungsumfang sind jeweils den Modul- und Teilmodulbeschreibungen zu entnehmen.*

**Zu § 24 ASPO:
Voraussetzungen für die erforderliche Anmeldung zu Prüfungen**

Abs. 1: Weitere Anmeldevoraussetzungen:

Satz 2:

¹*Für den Fall, dass sich eine Teilmodulprüfung auf die Inhalte einer Vorlesung und eines Konversatoriums bezieht, ist die regelmäßige Teilnahme an dem Konversatorium Pflicht für die Anmeldung zur Teilmodulprüfung.* ²*Die Studierenden sollen hierbei auch an den in den Konversa-*

torien gestellten Übungsklausuren teilnehmen; die dabei erzielten Noten gehen allerdings nicht in die Teilmodulnote ein.

³Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der bzw. die Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war.

⁴Eine regelmäßige Teilnahme ist auch dann noch anzunehmen, wenn maximal zwei Veranstaltungen versäumt worden sind. ⁵Darüber hinausgehende Fehlzeiten sind gegenüber dem Konversatoriumsleiter bzw. der Konversatoriumsleiterin im Falle eines von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretenden Grundes zu begründen.

Zu § 29 ASPO: Bewertung von Prüfungen

Abs. 1, 2 und 4: Notenvergabe

Die in den Teilmodul-Prüfungen vergebenen Notenpunkte werden wie folgt den Bachelor-Maßgaben entsprechend umgerechnet:

Bestehen/Nichtbestehen	mögliche nationale Noten	Juristische Notenpunkte
bestanden	1,0	14 bis 18
	1,3	12 und 13
	1,7	11 und 10
	2,0	9
	2,3	8
	2,7	7
	3,0	6
	3,7	5
	4,0	4
nicht bestanden	5,0	0 bis 3

Zu § 31 ASPO: Bestehen von Prüfungen

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Privatrecht ist bestanden, sofern alle im Pflicht- und Wahlpflichtbereich erforderlichen Modul- bzw. Teilmodulprüfungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten bestanden wurden.

Anlagen:

[Anlage 1: Studienfachbeschreibung](#)

[Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen \(Modulhandbuch\)](#)

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. ²Sie gelten für alle Studierenden, die ihr Studium auf der Basis der ASPO vom 28. September 2007 aufgenommen haben.